

# Kinderfonds



Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung

Satzung in der Fassung vom 12. Oktober 2017

## Präambel

Die soziale Notlage vieler Menschen in aller Welt tritt immer stärker zu Tage. In Entwicklungsländern und Krisengebieten ist oftmals selbst die Ernährung oder die medizinische Grundversorgung ein großes Problem, und in den entwickelten Ländern bleiben immer mehr Menschen unterversorgt oder erhalten aus wirtschaftlichen, rassistischen, religiösen oder ähnlichen Gründen nicht die notwendigen Hilfen. In dieser Situation leiden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Behinderten am meisten. Mit der am 03. Dezember 2000 gegründeten Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung soll diesen Menschen effektiv und transparent geholfen werden. Neben der Hilfe in akuten Notlagen sollen die Stiftungsgelder insbesondere dazu beitragen, dass sich die Versorgung, Betreuung oder Ausbildung der Kinder, Jugendlichen und Behinderten langfristig verbessert sowie Ursachen und Lösungen für die Probleme von Kindern und Jugendlichen gefunden werden.

## § 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Behindertenhilfe sowie mildtätige Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung der genannten Zwecke einer Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für behinderte oder traumatisierte Kinder und Jugendliche).
- b. die direkte finanzielle Unterstützung des unter a. genannten Personenkreises.

- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Durchführung und finanzielle Förderung von
- a. wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen betreffend die Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher;
  - b. Hilfsprojekten für Kinder wie beispielsweise Kinderheime, Beratungsstellen, Kinderkrankenhäuser, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte oder Bildungsprojekte für Kinder;
  - c. Waldkindergärten und erlebnispädagogischen Programmen und Maßnahmen;
  - d. Einrichtungen und Projekten für behinderte Menschen.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer vorher erteilten Zustimmung der Treuhänderin.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

### § 3 Einschränkung

- (1) Die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert zu ungeschmälert zu erhalten.  
Das Grundstockvermögen bestand aus einem Barkapital von 800.000,- DM bei Stiftungsgründung und Zustiftungen oder sonstigen Zahlungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgten und erfolgen, dass sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Treuhänderin hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (2) Die Treuhänderin erhält das Stiftungsvermögen von der Stifterin unter der folgenden Auflage:



Solange der Gründungsvorstand das Vorstandsamt der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ ausübt, liegt die Vermögensbetreuungspflicht bei diesem. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt in diesem Fall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

- a. Bei der Vermögensanlage ist die Renditeerzielung gegenüber dem Kapitalerhalt vorrangig, so dass temporäre Kapitalverluste in Kauf genommen werden.
  - b. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eigene Anlagerichtlinien für die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ zu erstellen. Diese Anlagerichtlinien haben die steuerrechtlichen Erfordernisse an eine gemeinnützige Stiftung zu berücksichtigen. Eine Anlage in jegliche Vermögenswerte, die eine Nachschusspflicht zur Folge haben können, ist dabei untersagt. Sollte dennoch durch den Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ eine solche Anlage erfolgen, so haftet im Falle des Eintretens einer Nachschusspflicht zunächst das Stiftungsvermögen der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ und bei Bedarf auch der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ mit seinem Privatvermögen.
  - c. Soweit Vollmachten erforderlich sind, erteilt die Treuhänderin dem Vorstand diese Vollmachten. Die Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Überweisungsaufträgen und Aufträgen zum Wertpapierübertrag, mit denen Abverfügungen von Konten und Depots der Treuhänderin veranlasst werden können.
  - d. Die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ trägt bei der Vermögensverwaltung entstehende Verluste selbst. Dies gilt insbesondere auch für steuerliche Folgen, welche sich aus Verlusten im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Vorstand ergeben; die Treuhänderin wird insoweit von einer Haftung für das Handeln des Vorstands der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ vollständig freigestellt.
  - e. Die Treuhänderin der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ übernimmt die Anlagenbuchhaltung. Sie eröffnet und betreut auf schriftliche Anforderung des Vorstands Bankkonten und Depots. Der für die Umsetzung anfallende Aufwand bei der Treuhänderin oder bei dem von ihr beauftragten Dritten wird von der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ vergütet.
- (3) Bei Ausscheiden des Gründungsvorstands aus dem Vorstandsamt erlischt die Auflage und die Vermögensbetreuungspflicht ist Aufgabe der Treuhänderin. In diesem Fall obliegt die Anlage des Stiftungsvermögens der Treuhänderin.
- (4) Bei Ausscheiden des Gründungsvorstands aus dem Vorstandsamt kann der Nachfolgevorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

## § 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ im vorhergehenden Jahr aufzustellen die auch der Stifterin vorzulegen sind. Bis zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres wird der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ jeweils seine Planung für das kommende Geschäftsjahr erstellen.
- (3) Ist ein Stiftungsbeirat gemäß § 7 Abs. 11 eingerichtet, so ist diesem die Planung für das kommende Geschäftsjahr sowie die Jahresübersicht für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stiftungsvorstand bestimmt ein Mitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden zu deren Lebzeiten von der Stifterin bestimmt. Der von der Stifterin am 03.12.2000 ernannte Gründungsvorstand ist Jürgen Reiß-de Groot, Butzbach.
- (3) Die Amtszeit gewählter Vorstandsmitglieder, die nicht in direkter Linie mit der Stifterin verwandt sind, beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Berufung von Vorstandsmitgliedern im Amt. Nachfolgende oder zusätzliche Vorstandsmitglieder werden zum Zwecke des Gleichlaufs nur für den Rest einer laufenden Amtszeit gewählt.
- (4) Nach dem Tod der Stifterin ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Beträgt die Anzahl der Vorstandsmitglieder weniger als drei Personen, entscheiden die Vorstandsmitglieder über die Aufstockung des Vorstands und wählen weitere Vorstandsmitglieder zu.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt und benennt die Stifterin nicht unverzüglich einen Vorstand, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden. Der Vorstand kann in angemessenem Umfang Hilfspersonal beschäftigen.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“.
- (9) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist im Internet einsehbar) und umfasst folgende Tätigkeiten:
  - a. Die Kontoführung der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“
  - b. Die Finanzbuchhaltung der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“
  - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
  - d. Die Standard-Vermögensanlage
  - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.
- (10) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.



- (11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
  - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der „Stiftung Kinderfonds“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
  - c. In Bezug auf den Gründungsvorstand die Vermögensbetreuung nach § 4 Abs. 2.
  - d. Entscheidungen im Sinne von §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (12) Der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ kann in Abstimmung mit der Treuhänderin als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand in Abstimmung mit der Treuhänderin erlässt. Zu ihren Lebzeiten ernennt die Stifterin den Stiftungsbeirat und stellt dessen Geschäftsordnung auf.
- (13) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

## § 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ hat jederzeit, auch nach dem Tod der Stifterin, das Recht, die „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ auf Rechnung der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht bzw. den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften genügt. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird die Stifterin als solche für die rechtsfähige Stiftung oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt.

## § 9 Kündigung

Sowohl die Stifterin als auch der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ sowie der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifterin und der Vorstand der Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Auch nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ möglich. Bei einer Kündigung hat der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin können Satzungsänderungen durch den Vorstand nach seinem Ermessen durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ und vom Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die „Stiftung Kinderfonds“ und die Stifterin sowie der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

## § 11 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Vorstand oder Stifterin

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch gemacht werden darf oder ein Betreuer bestellt worden ist,

- scheidet die Person automatisch aus dem Vorstand aus.
- entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus §§ 8, 9, 10 und 12. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand die Umwandlung bzw. Auflösung der Stiftung veranlassen, den Treuhandvertrag kündigen oder Satzungsänderungen im selben Umfang veranlassen wie nach dem Tod der Stifterin.



## § 12 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifterin als auch der Vorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Vorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Auch nach dem Tod der Stifterin ist eine Auflösung möglich.

## § 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung Childaid Network mit Sitz in Königstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Alternativ hat der Vorstand der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ das Recht, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Stiftung Childaid Network das Vermögen der „Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“ erhalten soll und die es für mildtätige Zwecke und Jugendhilfe zu verwenden hat.

München, den 12. Oktober 2017

„Sonnenstrahl Kinderfonds Stiftung“



Stifterin




Vorstand

Treuhänderin



Vorstand Stiftung Kinderfonds



Vorstand Stiftung Kinderfonds

# Kinderfonds

Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

[info@kinderfonds.org](mailto:info@kinderfonds.org)

[www.kinderfonds.org](http://www.kinderfonds.org)